

Sondershäuser



MUSIK- UND BERGSTADT
SONDRERSHAUSEN

Jahrgang 35 | Mittwoch, den 29. Mai 2024 | Nummer 9

HEIMATECHO

Amtsblatt der Stadt Sondershausen einschließlich der Ortsteile Berka, Großfurra, Oberspier, Schernberg, Hohenebra, Thalebra, Großberndten, Kleinberndten, Immenrode, Himmelsberg, Straußberg

Amtliche Bekanntmachungen

**Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung
des Wahlergebnisses für die Wahl des
Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Oberspier sowie
für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters
des Ortsteils Thalebra**

Wahlbekanntmachung

www.sondershausen.de



Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Oberspier sowie für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Thalebra

- A. Der Wahlausschuss der Stadt Sondershausen hat in seiner Sitzung am 28.05.2024 für die Wahl des **Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Oberspier** nachfolgendes Ergebnis festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten	384
Zahl der Wähler	279
Zahl der ungültigen Stimmabgaben (=Stimmzettel)	13
Zahl der gültigen Stimmabgabe (=Stimmzettel)	266

Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

Kennwort des Wahlvorschlags	Vor- und Nachname der Bewerber/-innen	Stimmen
Koch	Franziska Koch	54
Kühn	Andreas Kühn	123
Müller	Monique Müller	89

Da bei der Wahl am 26.05.2024 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, findet am **9. Juni 2024** von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** zwischen

Kennwort des Wahlvorschlags	Vor- und Nachname der Bewerber/-innen	Stimmzahl vom 26.05.2024
Kühn	Andreas Kühn	123
Müller	Monique Müller	89

eine **Stichwahl** statt.

Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, findet die Stichwahl nicht statt; dann ist die Wahl zu wiederholen.

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Die Wahlbenachrichtigung für die erste Wahl behält ihre Gültigkeit. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten keine neue Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Dies gilt auch für die Wahlberechtigten, die einen Wahlschein für die Stichwahl bereits vor der ersten Wahl beantragt haben.

Im Übrigen können Wahlscheine für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht bereits vor der ersten Wahl einen Wahlschein beantragt hat, erhält auf Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen. Der Wahlschein kann mündlich oder schriftlich bei der Stadtverwaltung Sondershausen bis zum **7. Juni 2024, 18.00 Uhr**, beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Der Antragsteller muss in dem Antrag seinen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift sowie die Anschrift angeben, an die der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zu senden ist. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **8. Juni 2024, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Ausnahmsweise erhält ein Wahlberechtigter noch bis zum **9. Juni 2024, 15.00 Uhr**, auf Antrag bei der Stadtverwaltung Sondershausen einen Wahlschein, wenn

- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten ist,
- c) das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Stadt erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird oder
- d) bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Die Wahlanfechtung kann erst nach der Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl erfolgen.

B. Der Wahlausschuss der Stadt Sondershausen hat in seiner Sitzung am 28.05.2024 für die Wahl des **Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Thalebra** nachfolgendes Ergebnis festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten	258
Zahl der Wähler	198
Zahl der ungültigen Stimmabgaben (=Stimmzettel)	11
Zahl der gültigen Stimmabgabe (=Stimmzettel)	187

Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

Kennwort des Wahlvorschlags	Vor- und Nachname der Bewerber/-innen	Stimmen
Fischer	Andreas Fischer	67
Lange	Jacqueline Lange	76
Koch	Thomas Koch	24
Bauer	Sven Bauer	2
Werther	Lukas Werther	2
Peinelt	Peter Peinelt	1
Gschwind	Rainer Gschwind	15

Da bei der Wahl am 26.05.2024 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, findet am **9. Juni 2024** von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** zwischen

Kennwort des Wahlvorschlags	Vor- und Nachname der Bewerber/-innen	Stimmzahl vom 26.05.2024
Fischer	Andreas Fischer	67
Lange	Jacqueline Lange	76

eine **Stichwahl** statt.

Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, findet die Stichwahl nicht statt; dann ist die Wahl zu wiederholen.

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Die Wahlbenachrichtigung für die erste Wahl behält ihre Gültigkeit. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten keine neue Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Dies gilt auch für die Wahlberechtigten, die einen Wahlschein für die Stichwahl bereits vor der ersten Wahl beantragt haben.

Im Übrigen können Wahlscheine für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht bereits vor der ersten Wahl einen Wahlschein beantragt hat, erhält auf Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen. Der Wahlschein kann mündlich oder schriftlich bei der Stadtverwaltung Sondershausen bis zum **7. Juni 2024, 18.00 Uhr**, beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Der Antragsteller muss in dem Antrag seinen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift sowie die Anschrift angeben, an die der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zu senden ist. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **8. Juni 2024, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Ausnahmsweise erhält ein Wahlberechtigter noch bis zum **9. Juni 2024, 15.00 Uhr**, auf Antrag bei der Stadtverwaltung Sondershausen einen Wahlschein, wenn

- e) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- f) die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten ist,
- g) das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Stadt erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird oder
- h) bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Die Wahlanfechtung kann erst nach der Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl erfolgen.

Die nächste öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die **Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Oberspier sowie für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Thalebra** findet am **11. Juni 2024, um 17.00 Uhr** im **Ratssaal des Rathauses, Markt 7, 99706 Sondershausen** statt. Auf der Tagesordnung dieser Sitzung steht die Feststellung des Ergebnisses der Stichwahlen. Der Zutritt zu der Sitzung ist für jedermann frei.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Sondershausen, 28.05.2024

gez. Aschenbrenner
Wahlleiter der Stadt Sondershausen

- Siegel -

Wahlbekanntmachung

1. Am **9. Juni 2024** findet die **Stichwahl zum Landrat des Kyffhäuserkreises**, zum **Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Oberspier** sowie zum **Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Thalebra** von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Stichwahlergebnis ermittelt.
2. Die Stadt Sondershausen ist in folgende 22 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk	Wahlraum Straße, Hausnummer	Bezeichnung
0001	Gänsespitze 1	Stadtmitte - Ost (Freiwillige Feuerwehr)
0002	Carl-Schroeder-Straße 10	Stadtzentrum (Carl-Schroeder-Saal)
0003	A.-P.-Promenade 22	Stadtmitte - Süd I (Dreifelder Turnhalle „Am Rosengarten“)
0004	Güntherstraße 26	Stadtmitte - West (Volkshochschule)
0005	Bahnhofstraße 8	SDH - Franzberg (Staatl. Regelschule Franzberg)
0006	Friedensweg 4	SDH - Bebra (Freiwillige Feuerwehr)
0007	M.-Andersen-Nexö-Str. 61	SDH - Jecha („Haus der Vereine“)
0008	Bruno-Schönlank-Straße	SDH - Stockhausen (Freiwillige Feuerwehr)
0009	Hermann-Danz-Straße 36	SDH - Borntal (Private Fachschule für Wirtschaft und Soziales)
0010	Göldnerstraße 6	Stadtmitte - Süd II (Carl-Corbach-Club)
0011	Segelteichstraße 36	SDH - Hasenholz/Östertal (Staatl. Grund- und Regelschule Östertal)
0012	Heerstraße 20	SDH - Berka (Gemeindegaststätte Dorfkrug)
0013	Mühlgasse 5	SDH - Großfurra (Turnhalle)
0014	Geschwister-Scholl-Str. 7	SDH - Oberspier (Gemeindehaus)
0015	Lindenstraße 19	SDH - Großberndten (Dorfgemeinschaftshaus)
0016	Lori-Ludwig-Straße 2	SDH - Himmelsberg (Gemeindegaststätte)
0017	Oberspierstraße 1	SDH - Hohenebra (Gemeineschänke)
0018	Zum Gehege 1	SDH - Immenrode (Freiwillige Feuerwehr)
0019	St. Johannisstieg	SDH - Kleinberndten (Küsterschulhaus)
0020	Himmelsberger Tor	SDH - Schernberg (Freiwillige Feuerwehr)
0021	Zur Feuerkuppe 2	SDH - Straußberg (Ferienpark Feuerkuppe e.V.)
0022	Seeweg 1	SDH - Thalebra (Dorfgemeinschaftshaus)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Landratswahl wurden Briefwahlvorstände gebildet. Folgende Arbeitsräume wurden den Briefwahlvorständen zugeteilt:

	Arbeitsraum Briefwahlvorstand Straße, Hausnummer	Bezeichnung
9032	Carl-Schroeder-Straße 10	Briefwahlvorstand I (Vereinsraum Konservatorium)
9033	Markt 7	Briefwahlvorstand II (Ratssaal)
9034	Markt 7	Briefwahlvorstand III (Tausaal)

Die Briefwahlvorstände treten am Stichwahltag, dem 9. Juni 2024 um 15.00 Uhr zur Ermittlung der Wahlergebnisse zusammen. Falls weniger als 50 Wahlbriefe eingehen, bestimmt der Wahlleiter der Stadt Sondershausen, welche Wahlvorstände für welche Stimmbezirke die Aufgaben der Briefwahlvorstände durchführen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Stichwahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler bekommt nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1 Wahl des Landrates

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

3.2 Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Oberspier

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

3.3 Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Thalebra

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Zu beachten ist:

Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen,

- a) der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- b) der sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert,
- c) für den im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen ist,
- d) für den im Wählerverzeichnis bereits ein Stimmabgabevermerk eingetragen ist, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat.

Der Wahlvorstand hat einen Wähler von der Stimmabgabe zurückweisen, der

- a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- b) seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
- c) für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat,
- d) für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben will oder
- e) mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei.

Der Wähler legt daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses. Hat jemand seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wenn er aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen wird, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes vernichtet hat.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

Wichtiger Hinweis

Der Wahlvorsteher bzw. bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter üben in den Wahlräumen das Hausrecht aus.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der **Wahlbrief spätestens am 9. Juni 2024 bis 18.00 Uhr** dort eingeht. Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 10. Juni 2024 und ggf. am Dienstag, dem 11. Juni 2024, jeweils um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 18.00 Uhr, im Carl-Schroeder-Saal, Carl-Schroeder-Straße 10, fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Sondershausen, 28.05.2024

gez. Aschenbrenner
Wahlleiter der Stadt Sondershausen

- Siegel -

IMPRESSUM

Herausgeber:	Stadt Sondershausen, Markt 7, 99706 Sondershausen	
Verantwortlich für den amtlichen Teil:	Steffen Grimm (Bürgermeister)	Tel.: 03632 - 622101, E-Mail: info@sondershausen.de
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:	Steffen Grimm (Bürgermeister)	Tel.: 03632 - 622164, E-Mail: presse@sondershausen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil:	MVV Götz Starke, Annet Trinkaus	Tel.: 03632 - 600941, Mobil: 0175 - 5306453 E-Mail: shop@digi-plakat.de, annet.trinkaus@digi-plakat.de

Erscheinungsweise:

Die Bekanntmachung des Amtsblattes der Stadt Sondershausen erfolgt ausschließlich durch die elektronische Ausgabe, die auf der Internetseite unter <https://www.sondershausen.de/amtsblatt.html> öffentlich bekannt gemacht wird. Bei Bedarf kann das Sondershäuser Heimatecho während der Sprechzeiten des Bürgerbüros im Bürgerbüro der Stadt Sondershausen (Markt 7, 99706 Sondershausen) kostenfrei eingesehen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt als Druckexemplar im Bürgerbüro der Stadt Sondershausen gegen Kostenerstattung zu erhalten.

